

7. Satzung
zur Änderung der Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom

Der Rat der Stadt Köln hat am _____ aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1984 (GV NRW S. 694) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 16.10.2002 (ABl. Stadt Köln 2002, S. 439) - zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 29. Januar 2008 (ABl. Stadt Köln 2008, S. 89) - wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Der Überschriftangabe zu § 46 werden die Worte „und Gerichtsstand“ angefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Kassenleitung und Geschäftsführung haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ²Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²§ 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 in Absatz 4 werden zu den Sätzen 3 und 4.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe e wird nach dem Wort „benutzen“ das Punktzeichen durch ein Kommazeichen ersetzt.

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

Anlage 1

5. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 8 folgender Satz 9 angefügt:

„⁹Die Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe j werden die Worte *„befreit worden sind“* durch die Worte *„nach § 17 Abs. 3 Buchst. e der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit wurden“* ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich – abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 und aus nachträglich eingehenden Altersvorsorgezulagen – auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“

8. § 36 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe *„§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG“* durch die Angabe *„§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG“* ersetzt.

9. § 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraums, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“

10. § 42 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Buchstabe d werden die Worte *„entrichtete Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61)“* durch die Worte *„entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage“* ersetzt.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte *„und Gerichtsstand“* angefügt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

Anlage 1

„(4) ¹Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Köln.

(5) Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

12. § 48 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird am Ende von Buchstabe d ein Kommazeichen angefügt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung“

13. § 51 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

14. § 68 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte *„Zuteilung der Überschüsse“* durch das Wort *„Überschussbeteiligung“* ersetzt.

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“

b) Der bisherige Satz 2 in Absatz 4 wird zu Satz 3.

c) In dem neuen Satz 3 in Absatz 4 wird hinter dem Wort *„werden“* das Wort *„inso- weit“* eingefügt.

16. § 72 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

17. § 73 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe *„Abs. 4“* durch die Angabe *„Abs. 3“* ersetzt.

Anlage 1

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in

- a) § 1 Nr. 6, 7, 9, 10 und 15 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 4a mit Wirkung vom 20. Dezember 2003,
- c) § 1 Nr. 17 mit Wirkung vom 1. Juni 2006,
- d) § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 und
- e) § 1 Nr. 1, 4b, 11 und 14 mit Wirkung vom 1. Januar 2008

in Kraft.